

Ausführungsbestimmungen Bachelor- und Master-Stufe

Senatsausschuss vom 26. Oktober 2004¹

Regelungsthema	Sprachen
Rechtliche Grundlage	Art. 27 bis 31 StOBa, Art. 15 POMa
1. Geltungsbereich	
1.1. Diese Ausführungsbestimmungen regeln:	
	a) den Begriff und Nachweis der Muttersprache; b) die Sprachanforderungen auf der Bachelor-Stufe; c) die Sprachanforderungen auf der Master-Stufe; d) Anrechnungsmöglichkeiten.
2. Begriff und Nachweis der Muttersprache	
2.1. Unter Muttersprache wird jene Sprache verstanden, in welcher die Studierenden während der Mehrheit der Schulzeit, d.h. 8 - 9 Jahre einer 12 - 13-jährigen Schulausbildung, unterrichtet wurden (Prinzip "Schulsprache").	
2.2. Wird der Schulunterricht (inkl. Prüfungen) bis zur Reifeprüfung (12 - 13 Jahre) in zwei Sprachen zu ungefähr gleichen Teilen absolviert, entscheidet die Kindheitssprache über die Muttersprache.	
2.3. Was nicht als Muttersprache bezeichnet wurde, gilt als Fremdsprache.	
2.4. Die Studierenden deklarieren ihre Muttersprache grundsätzlich selbst.	
2.5. Entspricht die Muttersprache der Maturitätssprache, wird sie durch das Maturitätszeugnis nachgewiesen.	
2.6. Wurde die Matura in einer Fremdsprache abgelegt, muss die Muttersprache durch eine externe Sprachprüfung nachgewiesen werden. Dabei genügen die regulären Schulzeugnisse.	
3. Sprachanforderungen auf der Bachelor-Stufe	
3.1. Gemäss Art. 27 StOBa müssen für den Erwerb des Bachelor-Grades drei Sprachen nachgewiesen werden, nämlich	
	- die Muttersprache; - eine Fremdsprache auf dem tieferen Leistungsniveau I; - eine Fremdsprache auf dem höheren Leistungsniveau II.

¹ Redaktionelle Anpassungen vom 24.01.2007

- 3.2. Die Fremdsprachen können durch Prüfungen an der Universität St. Gallen oder durch extern abgelegte Prüfungen bzw. erworbene Diplome nachgewiesen werden, die den Anforderungen der Universität St. Gallen genügen. Die Regelung der Äquivalenzen findet sich im Anhang I.

4. Sprachanforderungen auf der Master-Stufe

- 4.1. Für Studierende, welche ihr Studium an der Universität St. Gallen erst mit der Master-Stufe und/oder mit einem Vorbereitungsjahr dazu aufnehmen (Fortsetzer/innen des Erststudiums und Zweitstudierende), gelten grundsätzlich die gleichen Sprachanforderungen wie auf der Bachelor-Stufe.

Die geforderten Sprachnachweise müssen bis Ende der Master-Stufe vorliegen. Ohne Sprachnachweise ist der Erhalt des Master-Grades nicht möglich.

Die Sprachnachweise können intern abgelegt oder durch ein extern erworbenes Äquivalent geltend gemacht werden.

- 4.2. Besondere Bestimmungen gelten für Studierende in den englischsprachigen Master-Programmen:

- 4.2.1. Studierende, die nicht englischer Muttersprache sind und sich um einen Platz in einem englischsprachigen Master-Studiengang bewerben, müssen Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch auf der Stufe C2 (GER) nachweisen.

Dieser Nachweis kann durch die Prüfung in Englisch auf Niveau II an der Universität St. Gallen oder durch eine andere Prüfung erbracht werden, die der Stufe C2 (GER) entspricht. Ergänzend werden auch die Prüfungen von TOEFL (paper-based 600, computer-based 250, internet-based 100) sowie von IELTS (minimum score: 7.5 academic version) anerkannt.

- 4.2.2. Studierende der englischsprachigen Masterprogramme, welche weder deutscher Muttersprache sind noch über einen Nachweis auf dem Leistungsniveau I in Deutsch als Fremdsprache verfügen, haben eine besondere Deutschprüfung zu bestehen.

Die Anforderungen dieser Prüfung liegen unter denjenigen des Nachweises für das Leistungsniveau I in der Fremdsprache Deutsch. Es werden für diese Studierenden spezielle Kurse angeboten, die auf diese Prüfung vorbereiten. Die Prüfung ersetzt den Nachweis für das Leistungsniveau I.

- 4.2.3. Studierenden englischer Muttersprache, die ein englischsprachiges Master-Programm absolvieren wollen, wird der Nachweis des Leistungsniveau II erlassen, wenn sie ihren Bachelor in einem zur Hauptsache in englischer Sprache unterrichteten Bachelor-Programm erworben haben.

5. Anrechnungsmöglichkeiten

Als Sprachnachweise sind folgende Anrechnungen möglich:

- 5.1. Wer auf der Assessment-Stufe in der Sprachprüfung eine genügende Note erreicht hat, kann diese als Nachweis auf dem Leistungsniveau I anrechnen lassen.
- 5.2. Extern erworbene Sprachdiplome können als Sprachnachweise sowohl auf dem Leistungsniveau I wie auch auf dem Leistungsniveau II angerechnet werden. Die Äquivalenz dieser Diplome richtet sich nach dem "Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen" (GER). Die Referenzkategorien sind in Anhang I aufgeführt. Die vorgelegten Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Anrechnungsgesuches nicht älter als fünf Jahre sein.
- 5.3. Über die Äquivalenz von Fremdsprachen, welche nicht an der Universität St. Gallen gelehrt werden, entscheidet der Verantwortliche für Fremdsprachen nach Rücksprache mit der Zulassungs- und Anrechnungsstelle. Handelt es sich um eine Fremdsprache, welche an der Universität St. Gallen unterrichtet wird, kann er zudem die Verantwortlichen der entsprechenden Fremdsprachen beiziehen.
- 5.4. Studierenden nicht-deutscher Muttersprache wird der an der Universität St. Gallen erworbene Bachelor- bzw. Master-Grad als Fremdsprache auf dem Leistungsniveau II angerechnet.
- 5.5. Wer die Reife-(Maturitäts-)Prüfung zur Hauptsache in einer Fremdsprache abgelegt hat, kann diese als Nachweis auf dem Leistungsniveau II anrechnen lassen.
- 5.6. Wer in der Reife-(Maturitäts-)Prüfung Examen in Latein und Griechisch abgelegt hat (z.B. CH-Matura Typus A) oder im Abitur das grosse Latinum und das kleine Graecum nachweist, kann diese Sprachenkombination als Nachweis auf dem Leistungsniveau I anrechnen lassen. Dabei muss der nicht gerundete Durchschnitt der beiden Noten des Maturitätszeugnisses mindestens 4,0 betragen.
- 5.7. Wer aufgrund eines in einer Fremdsprache erworbenen Bachelor-Diploms zu einem Zweitstudium auf der Bachelor-Stufe oder zu einem Master-Studium zugelassen wird, kann dieses Diplom als Nachweis auf dem Leistungsniveau II anrechnen lassen.
- 5.8. Wer im Rahmen eines Bachelor- oder Master-Programms der Universität St. Gallen ein Austauschsemester in einer Fremdsprache belegt und Prüfungen in dieser Sprache im Umfang von mindestens 16 anrechenbaren Credits absolviert hat, kann sich das Austauschsemester als Nachweis auf dem Leistungsniveau I anrechnen lassen. Für eine Anrechnung als Nachweis auf dem Leistungsniveau II werden 20 anrechenbare Credits verlangt.

Weitere Anrechnungen sind nicht möglich.

6. Anrechnungsgesuch

Gesuche um Anrechnung von Sprachnachweisen sind mit dem Original des Diploms bei der Zulassungs- und Anrechnungsstelle einzureichen.

Anhang I: Anrechnung externer Sprachprüfungen als Äquivalente zu den HSG-Sprachprüfungen (Referenzkategorien)

Wer sich eine externe Sprachprüfung als Äquivalent zu einer HSG-Sprachprüfung anrechnen lassen will, muss ein Diplom vorweisen, das einer der unten aufgeführten Referenzkategorien entspricht. Der Nachweis der Entsprechung ist Sache der Studierenden.

1. Deutsch als Fremdsprache

Niveau I (HSG) = C2 (GER), tiefere Qualifizierungsstufe: Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) oder ein Äquivalent

Niveau II (HSG) = C2 (GER), obere Qualifizierungsstufe: Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Grosses Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder ein Äquivalent

2. Französisch, Englisch:

Niveau I (HSG) = C1 (GER)

Niveau II (HSG) = C2 (GER)

3. Spanisch, Italienisch:

Niveau I (HSG) = B2 (GER)

Niveau II (HSG) = C1 (GER)

4. Russisch, Chinesisch

Niveau I (HSG) = A1 (GER)

Niveau II (HSG) = A2 (GER)

5. Japanisch

Niveau I (HSG) = Japanese Language Proficiency Test (JLPT), Level 4

Niveau II (HSG) = Japanese Language Proficiency Test (JLPT), Level 3

Hinweis für die Anerkennung von an der HSG nicht gelearter Sprachen

- a) Wer eine Fremdsprache nachweisen will, die an der Universität St. Gallen nicht gelehrt wird, muss ein Diplom vorweisen, das im Fall von Niveau I der Stufe B2 (GER) entspricht, im Fall von Niveau II der Stufe C1 (GER). Der Nachweis der Entsprechung ist Sache der Studierenden.
- b) Bei Sprachen, die das Erlernen einer nicht-lateinischen Schrift erfordern, gilt, analog zu Russisch, als Äquivalent zu Niveau I die Stufe A1 (GER), als Äquivalent zu Niveau II die Stufe A2 (GER). Der Erwerb der Kenntnis der Schrift ist nachzuweisen.

- c) Wenn es sich um eine Sprache handelt, die nicht im Referenzraum des GER liegt, haben die Studierenden eine Beglaubigung der Entsprechung durch eine amtliche Stelle (Universität etc.) beizubringen.
- d) Sämtliche Dokumente müssen im Original vorgelegt werden. Bei Bedarf ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische vorzulegen.

Anhang II: Erläuterungsbeispiele

1. Studienaufnahme auf der Assessment- und/oder der Bachelor-Stufe

- 1.1. Italiener zweiter Generation, hat mit Eltern zu Hause Italienisch gesprochen, die ganze Schulzeit an öffentlichen Schulen in der Deutschschweiz verbracht, Matura auf Deutsch abgelegt ==> Muttersprache Deutsch, kann Italienisch als Fremdsprache ablegen oder eine anerkannte Sprachprüfung anrechnen lassen;
- 1.2. Deutsche, 10 Schuljahre in Deutschland (in deutscher Sprache), wechselt nach England, englische A-Levels, Maturasprache Englisch ==> Muttersprache Deutsch, kann Englisch als Leistungsniveau-II-Prüfung anrechnen lassen;
- 1.3. Kolumbianer, ganze Schulzeit in Kolumbien auf Spanisch, musste Fribourger Prüfung ablegen (in Deutsch) ==> Muttersprache Spanisch, kann die in Fribourg erworbene Zentrale Oberstufenprüfung als Leistungsniveau-I-Prüfung anrechnen lassen;
- 1.4. Deutschschweizerin, Kindheitssprache Deutsch, Schulzeit 4 Jahre in der Schweiz auf Deutsch, 5 Jahre in Frankreich auf Französisch, 3 Jahre International School in Singapore auf Englisch, International Baccalaureate (IB) in Englisch ==> Muttersprache Deutsch, kann englisches IB als Leistungsniveau-II-Prüfung anrechnen lassen;
- 1.5. Lettin, ganze Schulzeit in Lettland, Maturasprache Lettisch; mit an einer deutschen Universität erlangtem Vordiplom an die HSG gewechselt ==> Muttersprache Lettisch, kann Deutsch als Fremdsprache belegen.

2. Studienaufnahme auf der Master-Stufe (inkl. Vorbereitungssemester)

- 2.1. Schweizer deutscher Muttersprache mit Master der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne will englischsprachiges Master-Programm absolvieren ==> muss für eine Aufnahme zum Master-Programm den TOEFL mit der verlangten Punktzahl oder ein Äquivalent nachweisen, kann EPFL-Abschluss als Fremdsprachen-Nachweis auf Leistungsniveau II anrechnen lassen;
- 2.2. Koreaner mit koreanischem Reifezeugnis und einem Bachelor in Economics einer englischen Universität, will englischsprachiges Master-Programm belegen ==> TOEFL erlassen, kann englischen Bachelor oder absolvierten HSG-Master als Fremdsprache auf dem Leistungsniveau II anrechnen lassen; muss besondere Deutschprüfung gemäss Ziff. 4.2.2. bestehen;
- 2.3.1. Vietnamesin mit Muttersprache Vietnamesisch (9 Schuljahre), mit deutschem Abitur und mit Bachelor in englischer Sprache, will englischsprachiges Master-Programm absolvieren ==> TOEFL erlassen, kann Abitur und Bachelor je als Fremdsprache auf Leistungsniveau II anrechnen lassen ==> Sprachanforderungen erfüllt;
- 2.3.2. Gleiche Vietnamesin will in ein deutschsprachiges Master-Programm eintreten ==> die im Rahmen des Zulassungsverfahrens verlangte ZOP wird erlassen ==> Spracherfordernisse ebenfalls erfüllt, d.h. übererfüllt;

2.4. US-Amerikaner englischer Muttersprache mit US-amerikanischem Bachelor, will englischsprachiges Master-Programm belegen ==> muss besondere Deutschprüfung gemäss Ziff. 4.2.2. bestehen, Nachweis auf dem Leistungsniveau II entfällt.